

V e r o r d n u n g

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Witzenhausen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) in Verbindung mit § 1 Ziff. 10 und § 2 Ziff. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für die Stadt Witzenhausen und deren Stadtteile.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst gemäß § 47 Abs. 4 PBefG das Gebiet der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz begründet.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Bereich von Kraftfahrzeugen mit Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ermittlung des Fahrpreises

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat die Errechnung des Fahrpreises unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes setzt sich das Beförderungsentgelt ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeuges) aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), einem evtl. Entgelt für Wartezeiten sowie evtl. Zuschlägen zusammen.
Bei Bestellung einer Taxe wird für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes kein Entgelt erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 3,60 €.
- (3) Der Preis für jeden besetzt gefahrenen Kilometer beträgt 1,90 €.
- (4) Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Führersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € berechnet, wenn
 - entweder mehr als 4 Personen befördert werden,
 - oder, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.
- (5) Zuschläge für den Transport von Sachen und Tieren werden nicht erhoben.

(6) Der Zuschlag nach Abs. 4 muss unter Beachtung des § 28 BOKraft vom Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4 Wartezeiten

Die während eines Auftrages entstehenden verkehrsbedingten und vom Fahrgast verursachten Wartezeiten sind mit 25,00 € pro Stunde zu vergüten.

(1) Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 €.

(2) Die ersten 2 Minuten nach jedem Halt sind entgeltfrei. Das Halt wird mit einer Grenzggeschwindigkeit von 3,6 km/h +/- 1 km/h gleichgesetzt. Die Berechnung der entgeltlichen Wartezeit nach Ablauf dieser 2 Minuten hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

3) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt.

§ 5 Sondervereinbarungen

(1) Unter den in § 51 Abs. 4 PBefG bezeichneten Voraussetzungen können für das Pflichtfahrgebiet Sondervereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen in §§ 2, 3, 4 dieser Verordnung abweichen.

(2) Sondervereinbarungen sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst mit ihrer Genehmigung in Kraft.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn genehmigte Sondervereinbarungen geändert werden.

(4) Werden Sondervereinbarungen aufgehoben, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung einer Sondervereinbarung aus wichtigem Grunde widerrufen, insbesondere dann, wenn die in der Sondervereinbarung festgelegten Bestimmungen nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 PBefG bezeichnete Voraussetzung später wegfällt.

§ 6 Sonderkosten

(1) Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 verpflichtet. Daneben ist ggfls. ein Zuschlag nach § 4 (Wartegeld) zu entrichten.

§ 7 Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1, 2, 3, und 4 berechnet.

(2) Die zurückgelegte Beförderungsstrecke ist anhand des Kilometerzählers zu ermitteln.

(3) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung und ggfls. erneute Eichung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

§ 8 Verfahrensregelungen

(1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

(2) Der Taxifahrer muss jederzeit in der Lage sein, Geldscheine bis zum Wert von 100,00 € zu wechseln.

§ 9 Fahrziel und Fahrstrecke

(1) Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie ggfls. Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen.

§ 10 Mitführen des Taxitarifs

In jedem Taxi ist ein Taxitarif mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die bisherige Verordnung vom 01.07.2012 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 03.12.2014



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 08.12.2014



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin